



Wir versichern Ihr Gebäude.

Abwehrender Brandschutz

Brandschutzmerkblatt Ausgabe 07/2023

Wenn ein Brand ausbricht, muss die Feuerwehr rasch und einfach Zugang zum Gebäude haben. Welche Massnahmen und Planungen nötig sind, damit der Einsatz im Ernstfall optimal ablaufen kann, beschreibt dieses Brandschutzmerkblatt. Die Anforderungen der Feuerwehr sind frühzeitig im Planungsprozess miteinzubeziehen. Dieses Dokument verschafft einen Überblick über die Zuständigkeiten von Baubewilligungsbehörde, Fachstelle Brandschutz und Feuerwehr sowie das gemeinsame Vorgehen.

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Zuständigkeiten und Aufgaben	3
2.1	Bauherrschaft und Planerteam	3
2.2	Baubewilligungsbehörde (Regierungsstatthalteramt, Gemeinde, Bundesamt für Verkehr etc.)	3
2.3	Fachstelle Brandschutz (GVB oder Feueraufseher)	4
2.4	Weitere Fachstellen.....	4
2.5	Feuerwehren	4
3	Vorgehen	5
3.1	Bauvoranfragen Brandschutz/Feuerwehr	5
3.2	Baubewilligungsverfahren	6
4	Anforderungen abwehrender Brandschutz	7
4.1	Feuerwehrezufahrt und Stellflächen	7
4.2	Zugänglichkeit und Zutritt zum Gebäude	7
4.3	Entrauchung mit mobilen Lüftern (LRWA)	8
4.4	Feuerwehraufzüge	8
4.5	Bedienung technischer Brandschutzeinrichtungen	9
4.6	Löschleitung und Innenhydrant	9
4.7	Löschwasserversorgung	10
4.8	Löschwasserrückhalt.....	10
5	Dokumente und Nachweise	11
5.1	Feuerwehrpläne	11
5.2	Unterlagen Baubewilligungs- und Plangenehmigungsverfahren	11
5.3	Orientierungspläne Brandmelde-, Sprinkler- Gasmelde- und Löschanlagen	11
Anhang	12
Grundlagen.....	12
Weitere Dokumente zum Thema.....	12

1 Geltungsbereich

Die Bauherrschaft muss im Baubewilligungsverfahren der Fachstelle Brandschutz Lösungen zu folgenden Punkten aufzeigen:

- Feuerwehrezufahrt und Stellflächen
- Zugänglichkeit und Zutritt zum Gebäude
- Entrauchung mit mobilen Lüftern (LRWA)
- Feuerwehrlift
- Bedienung technischer Brandschutzeinrichtungen
- Löschleitungen / Innenhydranten
- Löschwasserversorgung
- Löschwasser-Rückhaltmassnahmen
- Feuerwehrpläne

Die «FKS-Richtlinie für Feuerwehrezufahrten, Bewegungs- und Stellflächen» ist integraler Bestandteil dieses Brandschutzmerkblattes. Abweichungen von dieser Richtlinie sind schriftlich zu begründen; die vorgesehenen Ersatzmassnahmen müssen definiert werden.

Die Fachstelle Brandschutz (GVB oder Feueraufseher) legt die Massnahmen des vorbeugenden (baulich, technisch, organisatorisch) und abwehrenden Brandschutzes (Feuerwehr) fest.

Bauten und Anlagen müssen für den raschen und zweckmässigen Einsatz der Feuerwehr jederzeit zugänglich sein. Es ist sinnvoll, sich als Bauherrschaft bereits zu Beginn der Planung bei der Gemeinde über die Erschliessungsvorgaben (Zufahrt und Stellflächen für die Feuerwehr) zu erkundigen.

2 Zuständigkeiten und Aufgaben

2.1 Bauherrschaft und Planerteam

Die Eigentümer- und Nutzerschaft ist dafür verantwortlich, dass Einrichtungen u. a. für den abwehrenden Brandschutz bestimmungsgemäss und jederzeit während der gesamten Nutzungsdauer betriebsbereit sind.

Der QS-Verantwortliche Brandschutz ist für die Qualitätssicherung im Rahmen der Projektierung, Ausschreibung und Realisierung aller Brandschutzmassnahmen, u. a. auch für die abwehrenden Brandschutzmassnahmen, verantwortlich. Er stellt die zur Erstellung der Einsatzdokumente notwendigen Unterlagen in geeigneter Form der Feuerwehrorganisation zur Verfügung und ist für die Abgabe der nachgeführten Brandschutzpläne zuhanden der Fachstelle Brandschutz und Feuerwehrorganisation verantwortlich.

2.2 Baubewilligungsbehörde (Regierungsstatthalteramt, Gemeinde, Bundesamt für Verkehr etc.)

Die Zuständigkeit richtet sich nach den kantonal bernischen Bestimmungen.

- Baubewilligungs- bzw. Leitbehörde im koordinierten Verfahren
- Anlaufstelle für baurechtliche Bauvoranfragen
- Zuständig für den Vollzug der Baupolizei

2.3 Fachstelle Brandschutz (GVB oder Feueraufseher)

Je nach Art des Gebäudes ist die Gebäudeversicherung Bern (GVB) oder der Feueraufseher der Gemeinde für den Brandschutzvollzug zuständig. Informationen dazu liefert die Seite [«Zuständigkeiten»](#) auf der Firmenwebsite der GVB.

- Prüft im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die brandschutzrelevanten Konzepte und Nachweise hinsichtlich Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität auf Basis der geltenden Brandschutzvorschriften.
- Legt die Qualitätssicherungsstufe fest und bestimmt, ob die Feuerwehren im Baubewilligungsverfahren miteinzubeziehen sind.
- Unterstützt die Bauherrschaft bei der Wahrnehmung der Eigenverantwortung.
- Überwacht die Umsetzung und Einhaltung der Brandschutzvorschriften und kann Abnahmekontrollen durchführen.

2.4 Weitere Fachstellen

Fachstellen wie Seco, AWI, AWA usw. haben die Aufgabe, Baueingaben auf Konformität ihres Fachgebietes zu prüfen. Sie schreiben Fachberichte zuhanden der Leitbehörde im Baubewilligungsverfahren.

Fachstellen haben im Baubewilligungsverfahren keine Verfügungsgewalt. Die Fachberichte werden durch die Baugenehmigungen rechtskräftig.

2.5 Feuerwehren

Die Feuerwehren haben die Aufgaben eines Fachberaters für die Fachstelle Brandschutz. Die Fachstelle Brandschutz kann bei Bedarf die Feuerwehren oder das kantonale Feuerwehrenspektorat zum Thema abwehrender Brandschutz beiziehen.

Die Feuerwehren sind im Baubewilligungsverfahren keine eigenständige Fachstelle und haben im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens beratende Funktion. Die abwehrenden Brandschutzmassnahmen müssen grundsätzlich über den Fachbericht der Fachstelle Brandschutz festgelegt werden.

Die Baubewilligungsbehörde kann im Rahmen von Bauvoranfragen und Bewilligungsverfahren unabhängig der Fachstellen Brandschutz eine Stellungnahme der Feuerwehr einholen, beispielsweise betreffend Beurteilung von Strassenerschliessungen.

3 Vorgehen

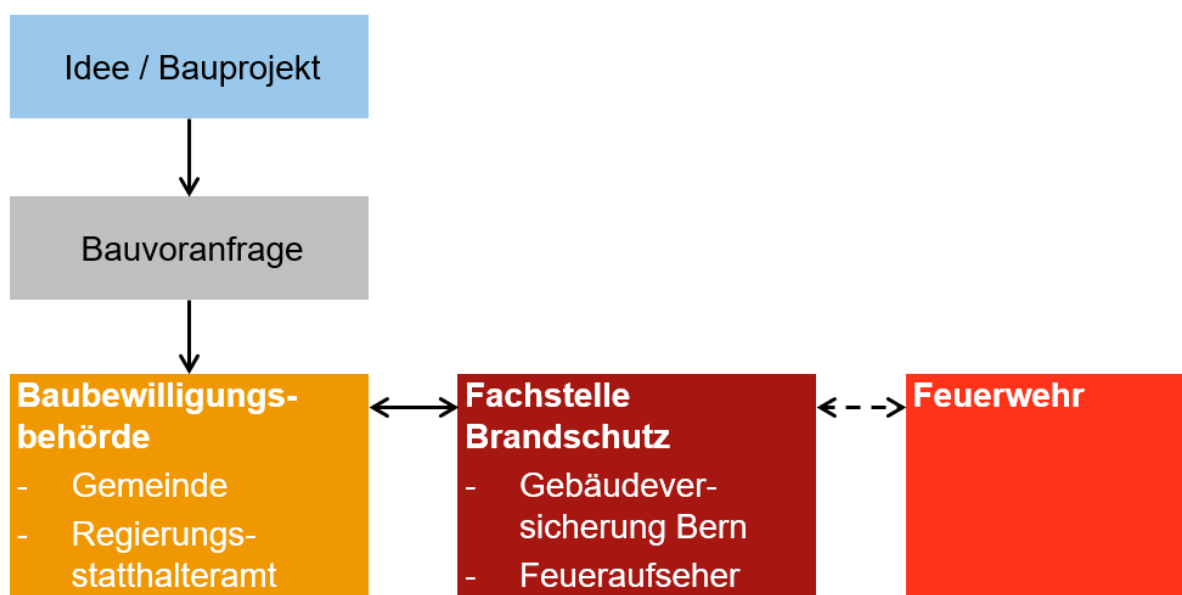
3.1 Bauvoranfragen Brandschutz/Feuerwehr

Der Bauherr wird empfohlen, bereits vor dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren die Anforderungen des abwehrenden Brandschutzes mit der Fachstelle Brandschutz zu klären.

Bauvoranfrage

Der Bauherr kann bei der Gemeinde die Bauakten des Bauvorhabens in schriftlicher Form einreichen. Die Baubewilligungsbehörde holt daraufhin bei den Amts- und Fachstellen, wie bei der Fachstelle Brandschutz, einen Mitbericht im Sinne einer Vorabklärung über den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz ein. Bei Bedarf bezieht die Fachstelle Brandschutz die Feuerwehr mit ein. Mit der Bauvoranfrage wird die Bauherrschaft auf mögliche Problempunkte aufmerksam gemacht.

Die Baubewilligungsbehörde kann unabhängig der Fachstellen Brandschutz eine Stellungnahme der Feuerwehr einholen, beispielsweise betreffend Beurteilung von Strassenerschliessungen.



Legende:

↔ Ablauf/Kontaktnahme

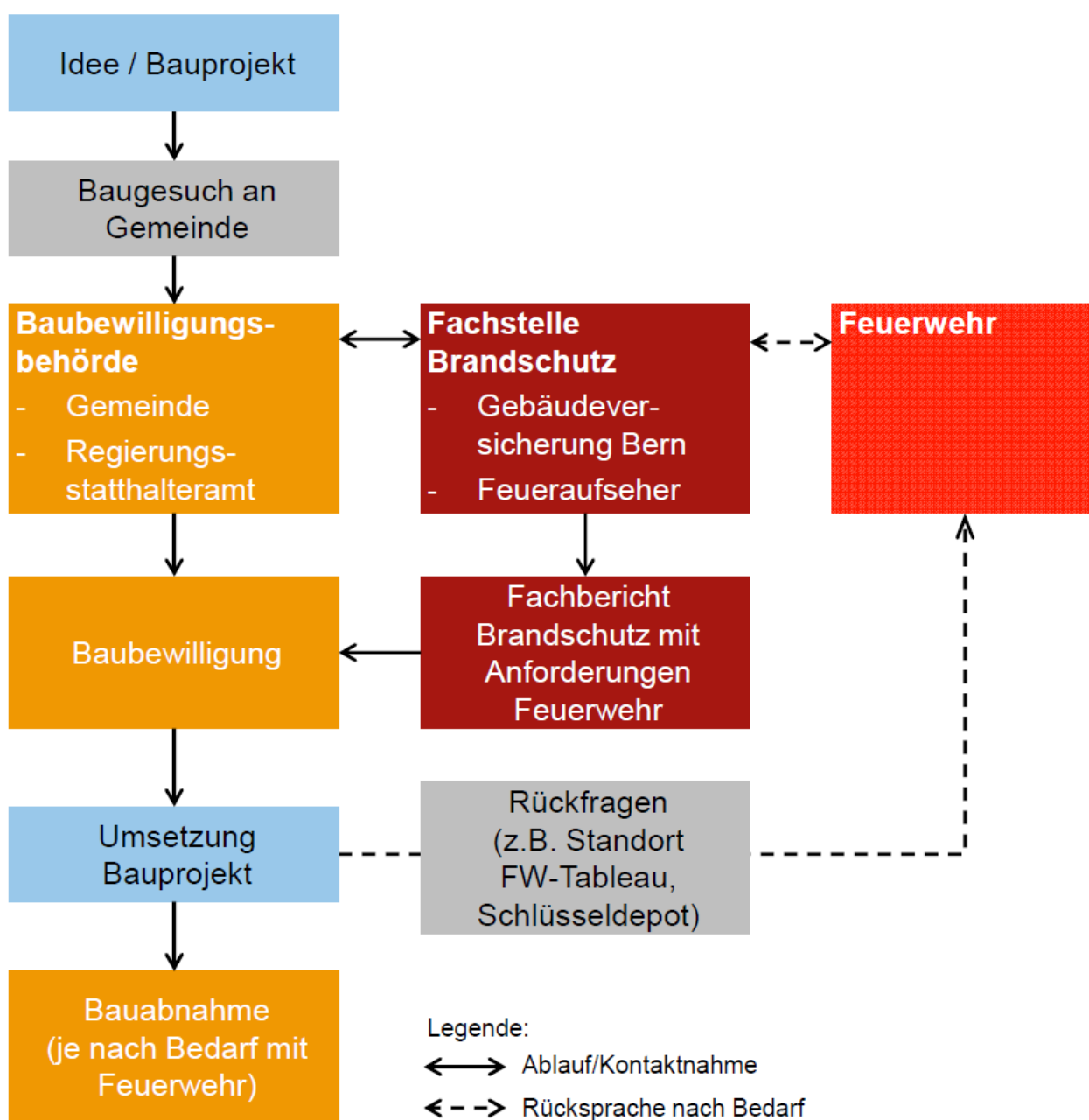
← - - -> Rücksprache nach Bedarf

3.2 Baubewilligungsverfahren

Das Baugesuch mit allen notwendigen Unterlagen (z.B. Brandschutzkonzept, Brandschutz- und Feuerwehrpläne) einschliesslich der allfälligen Vorabklärung über die vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzmassnahmen ist bei der Gemeindeverwaltung abzugeben. Die Baubewilligungsbehörde fordert daraufhin bei der Fachstelle Brandschutz den entsprechenden Fachbericht ein, welcher einen Teil der Baubewilligung bildet. Der Gesamtbauentscheid erfolgt durch die Baubewilligungsbehörde.

Die Baubewilligungsbehörde kann unabhängig der Fachstellen Brandschutz eine Stellungnahme der Feuerwehr einholen, beispielsweise betreffend Beurteilung von Strassenerschliessungen.

Der Weg zur Baubewilligung wird auf der GVB-Firmenwebseite unter [«Baubewilligung»](#) beschrieben.



4 Anforderungen abwehrender Brandschutz

Nachfolgende Kapitel zeigen dem Planerteam auf, welche Themen betreffend den abwehrenden Brandschutz im Rahmen von Voranfragen oder im Baubewilligungsverfahren mit der Fachstelle Brandschutz abzusprechen sind.

4.1 Feuerwehrzufahrt und Stellflächen

Voraussetzungen

Damit die Einsatzkräfte die Intervention zweckmässig und erfolgreich durchführen können, müssen die Liegenschaften jederzeit zugänglich sein. Vor Ort sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Feuerwehrfahrzeuge das Areal befahren können und manövriert werden kann. Grundlage dazu ist die Richtlinie für Feuerwehrzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen der FKS.

Hinweise

Feuerwehrzufahrten sind so nahe an die zu erschliessenden Bauten und Anlagen heranzuführen, dass ein wirksamer Einsatz der Feuerwehr bzw. der Einsatzkräfte möglich ist. Jede Feuerwehrzufahrt ist mindestens als Notzufahrt – also als Zufahrtsweg oder tragfähige Fahrspur – zu gestalten. Mit welchem Zugang das Areal erschlossen wird (Zufahrtsweg, Zufahrtsstrasse, Erschliessungsstrasse, nutzungsorientierte Sammelstrasse), hängt vom voraussichtlichen Verkehrsaufkommen ab.

Gestützt auf die Baugesetzgebung liegt die Erschliessungspflicht für Gebäudezufahrten beim Bauherrn und für Detail- sowie Basisstrassen bei der Gemeinde. Bei der Ausarbeitung einer Überbauungsordnung oder bei der Überarbeitung der baulichen Grundordnung der Gemeinde, jedoch spätestens im entsprechenden Planerlassverfahren, müssen die Bedürfnisse der Feuerwehr berücksichtigt werden.

Links/Hilfsmittel

- [FKS «Richtlinie für Feuerwehrzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen»](#)
- Abstände sind gemäss Strassengesetz des Kantons Bern zu berücksichtigen: [Bernisches Strassengesetz](#)
- Bei Gemeinde- und Privatstrassen im Gemeingebrauch ist gemäss Art. 88 des Strassengesetzes die Gemeindebehörde für den Vollzug zuständig.
- Anforderungen und Bestimmungen nach Strassenverkehrsgesetz sowie der Schweizernorm SN / VSS für zwei-, drei- und vierachsige Fahrzeuge bleiben vorbehalten.

4.2 Zugänglichkeit und Zutritt zum Gebäude

Voraussetzungen

Damit die Feuerwehr das Objekt mit Gefahrenmelde- und Löschanlagen (z. B. Brandmeldeanlagen und Sprinkleranlagen) oder besonderen Risiken innert nützlicher Frist betreten kann, hat die Eigentümer- bzw. Nutzerschaft die notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen und am dafür bestimmten Standort zu deponieren.

Das Schlüsseldepot bzw. die notwendige Anzahl Schlüssel hat die Bauherrschaft bereitzustellen. Anzahl und Standorte werden in Absprache mit der Feuerwehr definiert.

Hinweise

Der Feuerwehr steht es frei, welches System (zentrale Ablage, Schlüsseldepot, Schlüsseltresor) zum Einsatz kommen soll. Die Standorte für die Hilfsmittel sind so zu wählen, dass diese in Abstimmung mit der Zufahrt, den Bedienungseinheiten von Brandschutzeinrichtungen (z. B. Brandmeldeanlage [BMA], Sprinkleranlage [SPA], Rauch- und Wärmeabzugsanlage [RWA], Rauchschutz-Druck-Anlage [RDA], Feuerwehrlift), den Löschleitungen im Gebäude und der Löschwasserrückhaltung korrespondieren.

Bei der Aufschaltung einer Brandschutzanlage (z. B. BMA, SPA, RDA) ist zu beachten, dass die notwendigen Schlüssel vorhanden und deponiert sind.

4.3 Entrauchung mit mobilen Lüftern (LRWA)

Es gelten grundsätzlich die Anforderungen der Brandschutzrichtlinie [BSR 21-15 «Rauch- und Wärmeabzugsanlagen»](#), Ziff. 5 ff und Anhang zu Ziff. 5.1.

Voraussetzungen

Wenn eine LRWA zum Einsatz kommen soll, überprüft die Fachstelle Brandschutz die Konzeptlösung. Von der Feuerwehr ist schriftlich die Bestätigung einzuholen, dass sie über die erforderlichen Lüfter verfügt, die erforderlichen Lüfter von der Feuerwehr innerhalb 15 Minuten (Vorgabe VKF) an den Einsatzort gebracht werden können, ob die Aufstellorte geeignet sind und ob allfällige Öffnungen von der Feuerwehr im Einsatz gefahrlos manuell bedient werden können.

Ein LRWA-Konzept erfordert einen Feuerwehrplan, in dem insbesondere die Aufstellflächen sowie Zuluft- und Abströmöffnungen ersichtlich sind.

Hinweise

Es empfiehlt sich mit der Feuerwehr eine praktische Überprüfung des LRWA-Konzeptes durchzuführen.

Links/Hilfsmittel

- [BSR 21-15 «Rauch- und Wärmeabzugsanlagen»](#)

4.4 Feuerwehraufzüge

Die Anforderungen an Feuerwehraufzüge sind grundsätzlich in der Brandschutzrichtlinie [BSR 23-15 «Beförderungsanlagen»](#) geregelt. In Ziff. 4.10 wird insbesondere die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr festgehalten.

Voraussetzungen

Die Einsatzkräfte müssen Feuerwehraufzüge im Brandfall für ihren Einsatz oder für die Evakuierung nutzen können.

Detailfragen zu den notwendigen feuerwehrtechnischen Installationen und der Bedienung des Aufzuges sowie allfällige Abweichungen von den Vorschriften, sind zwischen dem Fachplaner und der Fachstelle Brandschutz unter Beizug der Feuerwehr abzusprechen.

Hinweise

Die Schlüssel zur Bedienung des Feuerwehrlifts zu Interventionszwecken müssen der Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden.

Die Bauherrschaft und der Installateur des Aufzuges führen vor der Inbetriebnahme, zusammen mit der Feuerwehr, eine Instruktion durch.

Links/Hilfsmittel

- [BSR 23-15 «Beförderungsanlagen»](#)
- Herstellerangaben der Liftanlagen

4.5 Bedienung technischer Brandschutzeinrichtungen

Voraussetzungen

Feuerwehraufzüge und andere Bedienungselemente wie Feuerwehrbedientableaus von Brandmelde-, Evakuations-, Gefahrenmelde- und Löschanlagen, Bedientableaus von Entrauchungs- und Überdruckbelüftungsanlagen müssen für die Feuerwehr jederzeit zugänglich sein und ohne Schutzausrüstung bedient werden können. In Absprache mit der Fachstelle Brandschutz und der Feuerwehr werden die Anzahl und die Standorte der Feuerwehrbedientableaus festgelegt.

Die genaue Zuordnung der Fernübermittlungskriterien (Adressen der Interventionspunkte) ist rechtzeitig vor Baubeginn zwischen der Bauherrschaft und der Fachstelle Brandschutz unter Beizug der Feuerwehr festzulegen.

Hinweise

Die Steuerelemente von Brandmelde-, Evakuations-, Gefahrenmelde- und Löschanlagen sowie von Entrauchungs- und Überdruckbelüftungsanlagen müssen über eine Zustandsanzeige verfügen. Am Standort bei den Bedienstellen der Brandmelde- und Sprinkleranlagen sind die notwendigen Bedienelemente zu installieren.

Links/Hilfsmittel

- [GVB Brandschutzmerkblatt «Sprinkleranlagen»](#)
- [GVB Brandschutzmerkblatt «Brandmeldeanlagen»](#)
- [GVB Brandschutzmerkblatt «Überdruckbelüftungsanlagen»](#)

4.6 Löschleitung und Innenhydrant

Die Anforderungen an Löschleitungen in Hochhäusern sind in der Brandschutzrichtlinie [BSR 18-15 «Löscheinrichtungen»](#), Ziff. 3.2 inkl. Anhang, beschrieben.

Voraussetzungen

Löscheinrichtungen müssen so beschaffen, bemessen, ausgeführt und in Stand gehalten sein, dass sie wirksam und jederzeit betriebsbereit sind.

Die Standorte der Einspeisung, der Entnahmestellen und die Position der Innenhydranten sind fallweise mit der Fachstelle Brandschutz unter Beizug der Feuerwehr festzulegen.

Die Fertigstellung der Löschleitungen kann mit dem Formular «Prüfprotokoll Trockensteigleitung in Hochhäusern» dokumentiert werden. Unter Allgemeine Formulare kann das Dokument heruntergeladen werden ([Grundlagendokumente | GVB – Gebäudeversicherung Bern](#)).

Hinweise

Die Standorte von netzabhängigen Innenhydranten müssen in Absprache mit der Fachstelle Brandschutz unter Beizug der Feuerwehr bestimmt werden.

Links/Hilfsmittel

- [BSR 18-15 «Löscheinrichtungen»](#)
- [GVB Brandschutzmerkblatt «Löschgeräte richtig wählen und installieren»](#)

4.7 Löschwasserversorgung

Voraussetzungen

Die Dimension und die Leistung der Wasserbezugsorte richten sich nach den Bestimmungen der [FKS «Richtlinie Versorgung mit Löschwasser»](#). Die GVB hat die Aufsichtspflicht darüber.

Hinweise

Gemäss FFG ist die Gemeinde dafür verantwortlich, die Löschwasserversorgung sicherzustellen.

Die Wasserbezugsorte (z. B. Hydranten, Löschwassertanks) für die Löschwasserversorgung sind gemäss der Richtlinie [«Löschwasserversorgung»](#) und der [FKS «Richtlinie für Feuerwehrezufahrten, Bewegungs- und Stellflächen»](#) vorzusehen. Der genaue Standort der Wasserbezugsorte muss die Bauherrschaft mit der Wasserversorgung der Gemeinde klären.

Bei der Planung einer Sprinkleranlage muss für die Feuerwehr ein zusätzlicher Löschwasserbedarf vorgehalten werden. Der Standardwert beträgt 900 Liter/Minute bei mindestens 2.5 bar dynamischen Druck. Ein begründeter Zusatzbedarf richtet sich nach dem Gefahrenpotenzial (Brandlast) und der Bauweise.

Links/Hilfsmittel

- [Bestimmungen des Amtes für Wasser und Abfall \(AWA\)](#)
- [FKS «Richtlinie Versorgung mit Löschwasser»](#)
- [FKS «Richtlinie für Feuerwehrezufahrten, Bewegungs- und Stellflächen»](#)

4.8 Löschwasserrückhalt

Voraussetzungen

Die Notwendigkeit eines Löschwasserrückhaltekonzeptes (LWR-Konzept) sowie entsprechenden Massnahmen wird durch das [Amt für Wasser und Abfall \(AWA\)](#) bestimmt. Das AWA kann Löschwasser-Rückhaltmassnahmen in Betrieben fordern, wenn diese Flüssigkeiten oder Feststoffe verwenden oder lagern, die direkt wassergefährdend sind oder im Brandfall wassergefährdend werden.

Im Baubewilligungs- oder Plangenehmigungsverfahren bewertet das AWA die vorgesehen Schutzmassnahmen und Schutzkonzepte und erlässt die notwendigen Auflagen. Die GVB beurteilt die Berechnung des Löschwasser-Rückhaltevolumens und legt vorbeugende Brandschutzmassnahmen fest. Geplante Rückhaltmassnahmen müssen vor der Erstellung vom AWA und der GVB geprüft und beurteilt werden.

Ein allfälliges Löschwasserrückhaltekonzept (LWR-Konzept) ist der Feuerwehr in geeigneter Form abzugeben. Der Standort der Steuerelemente (z. B. Pumpen, Schieber usw.) für den Löschwasserrückhalt ist in Absprache mit der Fachstelle Brandschutz unter Beizug der Feuerwehr zu installieren und muss über eine Zustandsanzeige verfügen.

Hinweise

Organisatorische Massnahmen muss die Bauherrschaft in der betrieblichen Einsatzplanung aufnehmen. Beispiele sind die Standorte mobiler Sperren oder die Bedienung von Schiebern, falls diese nicht automatisiert sind.

Die Ausführungen werden vor der Inbetriebnahme vom AWA und der GVB kontrolliert. Die Feuerwehr muss über die Bedienung der Löschwasserrückhaltmassnahmen instruiert und dokumentiert werden.

Links/Hilfsmittel

- [Leitfaden für die Praxis «Löschwasserrückhaltung»](#)
- [Einlageblatt des Kantons Bern zum Leitfaden Löschwasserrückhaltung](#)

5 Dokumente und Nachweise

5.1 Feuerwehrpläne

Für Bauten mit erhöhter Gefährdung müssen geeignete Massnahmen, wie Feuerwehrpläne, Alarmierungs- und Einsatzkonzepte usw. geplant werden, damit die Feuerwehr rasch alarmiert und eingesetzt werden kann.

Die Bauherrschaft erstellt die Feuerwehrpläne.

Ob eine Einsatzplanung notwendig ist und in welchen Umfang sie erstellt werden muss, wird im Leitfaden [«Einsatzpläne für Ereignisdienste»](#) der GVB beschrieben.

5.2 Unterlagen Baubewilligungs- und Plangenehmigungsverfahren

Die Unterlagen für das Baubewilligungs- und Plangenehmigungsverfahren müssen von der Bauherrschaft erarbeitet werden. Die Belange des präventiven und abwehrenden Brandschutzes müssen in dieser Planung integriert sein. Die Fachstelle Brandschutz prüft die Konzepte innerhalb des Verfahrens.

5.3 Orientierungspläne Brandmelde-, Sprinkler- Gasmelde- und Löschanlagen

Situations- und Lagepläne sind gemäss den Brandschutzrichtlinien [BSR 20-15 «Brandmeldeanlagen»](#) und [BSR 19-15 «Sprinkleranlagen»](#) zu erstellen. Für Gasmelde- und Löschanlagen gelten die Anforderungen dieser Richtlinien sinngemäss.

Die Pläne müssen beim Interventionspunkt der Feuerwehr gut sichtbar und zugänglich deponiert sein.

Anhang

Grundlagen

- [VKF Brandschutzvorschriften 2015](#)
- [VKF Brandschutzmerkblatt 2003-15 «Brandschutzpläne Flucht- und Rettungswegpläne Feuerwehrpläne»](#)
- [Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz \(FFG\)](#)
- [Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung \(FFV\)](#)

Weitere Dokumente zum Thema

- [FKS Richtlinie für Feuerwehrezufahrten, Bewegungs- und Stellflächen](#)
- [FKS Richtlinie Versorgung mit Löschwasser](#)
- [Bedingungen für die Löschwasserversorgung des AWA](#)
- [Leitfaden für die Praxis – Löschwasser-Rückhaltung
Einlageblatt des Kantons Bern](#)
- [Leitfaden Einsatzpläne für Ereignisdienste](#)

Weitere Dokumente finden Sie auf www.gvb.ch/brandschutzvorschriften.

Zur besseren Verständlichkeit wird im Text bei Personenbezeichnungen eine neutrale oder die männliche Geschlechtsform verwendet. Selbstverständlich sind in jedem Fall Frauen und Männer gemeint.